

42. Änderung
der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung
vom 1. April 1995
(Anlage 2 BMV-Ä)

[AUSZUG]

Änderungen der Vordruckvereinbarung

1. Die Nummern 2.86, 2.86.1 und 2.86.2 werden wie folgt neu eingefügt:

„2.86 *Muster 86: Weiterleitungsbogen für angeforderte Befunde an den MDK
(Stand: 1.2017)*

2.86.1 *Haben die Krankenkassen für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Abs. 1 - 3 SGB V durch den MDK Unterlagen beim Vertragsarzt angefordert, fügen diese ihrem Anforderungsschreiben für die benötigten Unterlagen das verbindliche Muster 86 bei.*

2.86.2 *Der Vordruck wird den Krankenkassen als PDF/A-Datei zur Verfügung gestellt und kann in die Verwaltungssysteme der Krankenkassen eingebunden werden. Er ist vollständig durch die zuständige Krankenkasse auszufüllen. Der Vordruck erhält das Format DIN A4 hoch.“*

Änderungen der Vordruckerläuterungen

„Muster 86: Weiterleitungsbogen für angeforderte Befunde an den MDK

Haben die Krankenkassen für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Abs. 1 - 3 SGB V durch den MDK Unterlagen beim Vertragsarzt angefordert, so übermittelt dieser die Unterlagen unmittelbar an den MDK.

Die Krankenkasse fügt ihrem Anforderungsschreiben für die benötigten Unterlagen den vorausgefüllten Weiterleitungsbogen (Muster 86) bei. Der Arzt fügt dem Weiterleitungsbogen die angeforderten Unterlagen in Kopie bei. Der Versand erfolgt im von

den Krankenkassen nach § 62 Abs. 2 BMV-Ä zur Verfügung gestellten Freiumschlag, der ab dem 01.04.2017 mindestens das Format C5 hat.

Der Weiterleitungsbogen dient sowohl der korrekten Adressierung des zuständigen MDK als auch der automatisierten Zuordnung der übermittelten Unterlagen zum Versicherten. Er ist vollständig durch die zuständige Krankenkasse auszufüllen.

Für den Versand von Unterlagen an den MDK ist zwingend der vorausgefüllte Weiterleitungsbogen zu nutzen, es sei denn, die Anforderung erfolgt direkt durch den MDK oder die notwendigen Informationen für eine korrekte Adressierung und Zuordnung liegen anderweitig vor. Ein Versand der Unterlagen an den MDK ohne Vorlage dieser Informationen ist unzulässig.

Liegen weitere für die Beurteilung durch den MDK relevante Informationen oder Besonderheiten vor, können diese formlos dem Weiterleitungsbogen für den Gutachter beigelegt werden.“

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Berlin, den 01.12.2016

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin